

Satzung über die Eignungsprüfung für den
Bachelorstudiengang Design
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(EISA B-DE)
vom 16. März 2021

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021 lfd. Nr. 1)

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, und § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Design.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester. ³Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Dezember. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahl und eine praktische Prüfung.
- (3) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeitsproben entsprechend der Vorgaben der Fakultät Design einzureichen. ²Näheres wird bis spätestens 15. Mai bzw. 1. Dezember auf der Homepage der Fakultät Design unter

<https://www.th-nuernberg.de/fakultaeten/d/> bekannt gegeben. Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbstständig angefertigt wurden. ³Das Bestehen bildet die Voraussetzung zur Einladung zur praktischen Prüfung. ⁴Die Frist für die Vorlage der Arbeiten beginnt für das nachfolgende Sommersemester am 1. Dezember und endet am 15. Dezember, für das nachfolgende Wintersemester beginnt die Frist am 15. Mai und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

- (4) Die praktische Prüfung erfolgt in Form einer Eignungsprüfung von zwei bis drei Tagen.
- (5) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der vorgelegten Arbeiten und der durchgeführten Eignungsprüfung.

§ 4

Veranstaltung zu Bewerbung und Studium

¹Die Fakultät Design bietet eine Informationsveranstaltung zu Bewerbung und Studium für Interessierte an. ²Näheres wird auf der Homepage der Fakultät Design unter <https://www.th-nuernberg.de/fakultaeten/d/> bekannt gegeben.

§ 5

Inhalt der Prüfung und Kriterien für das Bestehen

- (1) ¹Sind die eingereichten Arbeitsproben dem Bereich Zeichnung/Illustration, Print, Layout oder Fotografie zuzuordnen, sind von den Bewerber*innen mindestens 30, höchstens 40 Arbeiten einzureichen. ²Arbeitsproben aus dem digitalen Bereich z.B. Websites, Apps, Games oder andere digitale Systeme, müssen bis zu fünf Arbeiten enthalten. ³Bestehen die Arbeitsproben aus Filmen, Animationen oder Cast Features müssen mindestens drei bis höchstens fünf Arbeiten eingereicht werden. ⁴Die Arbeiten werden nach Konzeption, Originalität und Ausfertigung beurteilt.
- (2) ¹Bei kombinierten Arbeiten ist ein Vermerk bezüglich Autorschaft oder Teil-Autorenschaft hinzuzufügen, d.h. welches eingesetzte Bild-, Text-, Fotomaterial von den Bewerber*innen selbst angefertigt worden ist und welches übernommen wurde. ²Die Verwendung von fremden Bildmaterial ist entsprechend auszuweisen.
- (3) Die praktische Prüfung verlangt die erfolgreiche Bewältigung eines theoretischen, gestaltungsorientierten Tests, sowie von Aufgaben aus den Bereichen „Layout/Typografie“, „Storyboard“ und (wahlweise) „Illustration“ oder „Fotografie“ oder „Film“. ²Die Prüfungsteile werden nacheinander durchgeführt und sind innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit zu bewältigen
- (4) ¹Jeder Prüfungsteil wird unabhängig voneinander bewertet. ²Die Kriterien für die Bewertung der Teilprüfungen werden bei der betreffenden Aufgabenstellung bekannt gegeben und erläutert.

§ 6

Auswahlkommission

¹Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission der Fakultät Design durchgeführt. ²Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder an. ³Die Auswahlkommission bestellt einen Vorsitzenden. ⁴Für die einzelnen Aufgaben können Teilkommissionen gebildet werden.

§ 7

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer*innen, die Namen der Bewerber*innen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Die Bewertung der eingereichten Arbeitsproben erfolgt nach den oben genannten Kriterien in einer Punkteskala von 0 bis 45 Punkte. ²Jedes einzelne Kriterium kann mit maximal 15 Punkten bewertet werden. ³Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Vorauswahl ist das Erreichen von 28 Punkten, dabei müssen in jedem Teilkriterium mindestens 5 Punkte erzielt werden.
- (2) Die Aufgaben aus „Layout/Typografie“, „Storyboard“ und (wahlweise) „Illustration“ oder „Fotografie“ oder „Film“ werden in einer Punkteskala von 0-30 Punkten bewertet, der „Theoretische Test“ von 0-20 Punkten.
- (3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Teilaufgaben aus „Layout/Typografie“, „Storyboard“ und (wahlweise) „Illustration“ oder „Fotografie“ oder „Film“ ist das Erreichen der Punktzahl von 10 Punkten, für „Theoretischer Test“ von 4 Punkten.
- (4) ¹Das Gesamtergebnis wird aus der Bewertung der eingereichten Arbeitsproben und Praktischer Prüfung gebildet. ²Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 90 Punkte erreicht.
- (5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bei einem Wintersemester und zwei Wochen vor Beginn eines Sommersemesters schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Zulassung bleibt erhalten bis zum nächstmöglichen Zulassungsverfahren für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Semester. Voraussetzung für diese Vorwegzulassung ist, dass der/die Bewerber*in den Zulassungsbescheid aufbewahrt und ihn im nächstmöglichen Bewerbungsverfahren für Erstsemester bei der Onlinebewerbung, welche unbedingt wieder erforderlich ist, im Bewerbungsportal StudyOhm hochlädt.
- (2) Wurde die Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 10

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 11

Rücktritt und Versäumnis

¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. ²Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Bewerber*innen, die nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden. ³Zur Unterstützung des Antrags ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, welches das Krankheitsbild dezidiert beschreibt und dem sich die einschlägigen prüfungsspezifischen Funktionsstörungen im Einzelnen entnehmen lassen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung ist mit Wirkung vom 15. März 2021 in Kraft getreten.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. März 2021.

Nürnberg, den 16. März 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 1, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. März 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.